

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1995 - Az.: IV C 2 - 53-49.01 - genehmigt.

Wuppertal, den 21. April 1995

Der Vorstand
Brechtel

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Wupperverband (WupperVG) vom 15. 12. 1992 (GV. NW. 1993 S. 40) genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 30. 11. 1994 beschlossene Änderung des § 14 Abs. 2 der Satzung des Wupperverbandes.

Düsseldorf, den 9. Januar 1995

Das Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

- GV. NW. 1995 S. 381.

790
791

**Gesetz
zur Änderung des Landesforstgesetzes,
des Gemeinschaftswaldgesetzes
und des Landschaftsgesetzes**

Vom 2. Mai 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Landesforstgesetzes

Das Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFOG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im Zweiten Abschnitt werden in der Überschrift zu § 6 die Wörter „Abfall- und“ gestrichen.
 - b) Im Zweiten Abschnitt wird nach „§ 6 Waldbrandversicherung, Schadenbeseitigung“ angefügt:
„§ 6 a Abfallverwertung und Abfallentsorgung
§ 6 b Forstwirtschaftlicher Wegebau“.
 - c) In der Überschrift des Kapitels V wird das Wort „Forstbehörden“ durch das Wort „Landesforstverwaltung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Abfall- und“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Wald im Sinne der §§ 31, 32 und 37 sowie für Wald im Eigentum des Bundes.“

4. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a und 6 b eingefügt:

„§ 6 a

Abfallverwertung und Abfallentsorgung

(1) Abfälle zur Beseitigung dürfen im Wald weder fortgeworfen noch außerhalb dafür vorgesehener Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

(2) Die Verwertung von Abfällen im Wald ist der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen. Die Forstbehörde kann die Verwertung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn zu erwarten ist, daß durch die Verwertung eine Gefahr für den Wald und die seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.

(3) Abfälle im Wald werden auf Kosten des Landes durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung eingesammelt und den entsorgungspflichtigen Körperschaften übergeben; dies gilt nicht für Wald im Sinne der §§ 32 und 37 sowie für Wald im Eigentum des Bundes. Auf Verlangen der entsorgungspflichtigen Körperschaft sind die Abfälle getrennt zu übergeben. Steht dem Waldbesitzer wegen der Verunreinigung durch Abfälle ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf das Land über, soweit der Forstbehörde Kosten für Maßnahmen der Abfallentsorgung entstanden sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes üblicherweise entstehen.

§ 6 b

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen sind vor Beginn der Forstbehörde anzuzeigen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die tätige Mithilfe besteht in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) und des forstlichen Betriebsvollzuges (Beförsterung) sowie der Erstellung eines Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens (Forsteinrichtung). Soweit die Forstbehörden Aufgaben der Forsteinrichtung übernehmen, können sie sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen. Die vertragliche Übernahme aller Aufgaben der technischen Betriebsleitung oder der Beförsterung oder eines wesentlichen Teils derselben (Betriebsleitungs- oder Beförsterungsvertrag) ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde zulässig.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“, die Wörter „Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ und das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Betriebsleitung und des Betriebsvollzuges“ durch die Wörter „technischen Betriebsleitung und der Beförsterung“ ersetzt.
- b) In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 4 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
9. In § 16 Satz 2 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
10. In § 17 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „höhere Forstbehörde“ ersetzt.
11. § 21 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
12. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
13. In § 29 Satz 2 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
14. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Mit der technischen Betriebsleitung und mit der Beförderung haben die Gemeinden unter Berücksichtigung der Waldstruktur und der Betriebsgröße Fachkräfte mit der Befähigung für den gehobenen oder den höheren Forstdienst zu beauftragen. Die technische Betriebsleitung und die Beförderung können statt dessen durch Vertrag der Forstbehörde übertragen werden. Die Übernahme der Beförderung kann davon abhängig gemacht werden, daß auch die technische Betriebsleitung der Forstbehörde übertragen wird. Die höhere Forstbehörde kann zulassen, daß mit der Beförderung Bedienstete mit der Befähigung für den mittleren Forstdienst beauftragt werden.“
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
15. In § 36 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“, die Wörter „Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ und das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
16. In § 38 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
17. In § 43 Abs. 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 30 Baugesetzbuch“ die Angabe „, in einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“ eingefügt.
18. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“
19. In der Überschrift des Kapitels V wird das Wort „Forstbehörden“ durch das Wort „Landesforstverwaltung“ ersetzt.
20. In § 55 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
21. In § 56 Abs. 3 und 4 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
22. In § 58 Abs. 1 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
23. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Forstbehörden haben neben der Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz im einzelnen zugewiesenen Aufgaben
1. den Staatswald zu bewirtschaften,
 2. die forstlichen Förderprogramme durchzuführen und
 3. die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufzuklären.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Forstbehörden führen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes eine auf das gesamte Landesgebiet bezogene forstliche Standortkartierung und regelmäßige forstliche Stichprobeninventuren (Landeswaldinventuren) durch. Die Standortkartierung dient als Grundlage für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen. Die Landeswaldinventuren sollen einen Gesamtüberblick über die Waldverhältnisse und die forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) werden nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Dienstkräfte und Beauftragten der Forstbehörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Aufgaben auf diesen Grundstücken durchzuführen.“
24. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Ziffer „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
25. In § 62 Abs. 4 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
26. In § 63 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
27. In § 68 Abs. 1 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
28. In § 70 Absatz 1 werden nach Nummer 3 folgende Nummern 3a bis 3c eingefügt:
- „3a entgegen § 6a Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung im Wald fortwirft oder außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, lagert oder ablagert,

3b entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme nicht rechtzeitig anzeigt,

3c entgegen § 6b forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen vor Beginn der Forstbehörde nicht anzeigt,“.

29. In § 71 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes

Das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz - vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Buchstabe a wird die Zahl „41“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 3 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Waldgenossenschaften haben für die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (Betriebsleitung) sowie für den Betriebsvollzug“ durch die Wörter „Die Waldgenossenschaften haben für die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) sowie für den forstlichen Betriebsvollzug“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Betriebsleitung“ das Wort „technischen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ und nach dem Wort „Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
5. In § 27 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),“ gestrichen. Die Angabe „, geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), und das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit im Flurbereinigungsverfahren vom 15. März 1955 (GS. NW. S. 740)“ wird durch die Angabe „und das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen in der Fassung vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 28 werden die Wörter „das Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung, Forsten/Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.
7. In § 42 Abs. 7 werden die Wörter „Der Justizminister“ durch die Wörter „Das Justizministerium“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landschaftsgesetzes

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung sowie § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung finden entsprechende Anwendung. Für die Beschlußfähigkeit der Beiräte gelten § 49 der Gemeindeordnung sowie § 34 der Kreisordnung entsprechend.“

2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen hat neben den ihr durch dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreiben,
3. die Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt zu beobachten und
4. die in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreiben.“

3. § 76 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 5 a und Nr. 24 treten am 1. Oktober 1995 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

Neufassung des Landesforstgesetzes

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesforstgesetzes neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Düsseldorf, den 2. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister

Herbert Schnoor

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Die Ministerin für Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

- GV. NW. 1995 S. 382.

91

Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Mai 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: